



An alle
DirektorInnen
der allgemein bildenden
Pflichtschulen in Salzburg

ZAHL
20202-5081/47-2012

DATUM
29.05.2012

MOZARTPLATZ 8
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

BETREFF
Schulbrief Nr. 6 - 2011/12
Novelle zum Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz;
Forcierung der schulautonomen Ressourcenverteilung an den
Schulstandorten

TEL (0662) 8042 - 2226

FAX (0662) 8042 - 2916

pflichtschulen@salzburg.gv.at

BEILAGEN
Musterbeschlüsse für Schulforen und Schulgemeinschaftsaus-
schüsse der einzelnen Schultypen

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Ich darf Sie davon in Kenntnis setzen, dass der Salzburger Landtag am 23.05.2011 einstimmig eine Novelle zum Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz beschlossen hat. Die Kundmachung im Landesgesetzblatt wird in den nächsten Wochen erfolgen. Dieses Gesetzesvorhaben geht auf zwei Beschlüsse des Salzburger Landtages aus dem Jahr 2010 zurück. Gegenstand der Gesetzesänderung ist zum einen die Forcierung der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Ressourcenverteilung an den Schulstandorten (§ 24 Sbg. SchuOG) und zum anderen die Senkung der Gruppenhöchstzahl in der schulischen Tagesbetreuung auf 25 (§ 27 Abs. 4 und 5 Sbg. SchuOG). Letztere Bestimmung tritt mit 1. September 2012 in Kraft, während Festlegungen gem. § 24 Sbg. SchuOG in der neuen Fassung für das Schuljahr 2012/13 bereits sofort bis einschließlich 30. Juni 2012 getroffen werden können. Ich möchte daher den § 24 Sbg. SchuOG in der neuen Fassung in den Focus des gegenständlichen Schulbriefes rücken.

§ 24 Sbg. SchuOG in der neuen Fassung lautet:

" Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport, Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Führung des Unterrichts in Schülergruppen

§ 24

- (1) ...
- (2) *Das Schulforum in den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen sowie der Schulgemeinschaftsausschuss in den Polytechnischen Schulen hat festzulegen:*
1. *ab welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist;*
 2. *ab welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und bei Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnitts nicht mehr weiterzuführen ist;*
 3. *ab welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist;*
 4. *unter welchen Voraussetzungen der Unterricht in bestimmten Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen zu erteilen ist;*
 5. *unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind.*
- Zur Ermöglichung des Unterrichts können die Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen, die in für die Schüler zumutbarer Entfernung zueinander gelegen sind, zusammengefasst werden.*
- (3) *Durch die Festlegungen gemäß Abs 2 darf die von der Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen des Stellenplans zugewiesene Lehrerwochenstundenzahl nicht überschritten werden. Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten Bedacht zu nehmen.*
- (4) *Die Festlegungen gemäß Abs 2 sind bis längstens 30. Juni für das kommende Schuljahr zu treffen und durch Aushang in der Schule durch zwei Wochen kundzumachen.*
- (5) ..."

Grundlage für diese nunmehrige Gesetzesänderung war der einstimmige Beschluss des Salzburger Landtags vom 05.05.2010, AB 495 Blg LT 14. GP 2. Session. Darin wurde die Salzburger Landesregierung beauftragt, eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Empfehlungen für einen flexibleren Ressourceneinsatz an den allgemein bildenden Schulstandorten im Bundesland Salzburg einzurichten. Diese Arbeitsgruppe, welche unter der Federführung der Abteilung 2 stand und mit Vertretern der Schulaufsicht und der SchulleiterInnen besetzt war, kam unter anderem zum Ergebnis, dass im Sinne einer Stärkung der Schulautonomie die Kompetenz zur Festlegung der Eröffnungs- und Teilungszahlen an allgemein bildenden Pflichtschulen in bestimmten Bereichen direkt an die Schulstand-

orte, das heißt an das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss verlagert werden sollte. Waren diese Gremien bisher (bloß) ermächtigt, schulautonom Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 24 und 26 Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz zu beschließen, so sollten nunmehr von Seiten des Landesgesetzgebers in diesen Bereichen keine Eröffnungs- und Teilungszahlen mehr vorgegeben werden. Vielmehr sollten diese im Sinne der Schulautonomie von den genannten Gremien vor Ort bedarfsgerecht für den jeweiligen Schulstandort festgelegt werden.

Diese von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Änderung des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes steht selbstverständlich auch im Einklang mit den grundsatzgesetzlichen Vorgaben. § 8a Abs. 3 SchOG spricht dem Ausführungsgesetzgeber die Ermächtigung zu, die diesbezüglichen Regelungen an durch die Ausführungsgesetzgebung zu bestimmende Behörden oder an die Schulen zu übertragen. Sofern eine Übertragung an die Schulen erfolgt, ist die Zuständigkeit zur Regelung dem Schulforum oder dem Schulgemeinschaftsausschuss zu übertragen.

Von dieser Ermächtigung macht der Salzburger Landesgesetzgeber nunmehr Gebrauch. Neben einer Stärkung der Schulautonomie wird damit auch zu einer Deregulierung der landesgesetzlichen Bestimmungen beigetragen, zumal die kasuistischen und zum Teil nicht mehr zeitgemäßen Vorgaben der §§ 24 und 26 Sbg. SchuOG entfallen.

Was heißt dies nun für Sie als Schulleiterin bzw. Schulleiter?

Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss Ihres Schulstandortes hat bis zum 30. Juni 2012 im Wege eines Beschlusses Festlegungen im Sinne des § 24 Abs. 2 Sbg. SchuOG idnF für das Schuljahr 2012/13 zu treffen. Sie werden daher ersucht, rechtzeitig das jeweilige schulpartnerschaftliche Gremium gem. §§ 63a Abs. 10 und 64 Abs. 8 Schulunterrichtsgesetz einzuberufen.

Auf der Grundlage des „**vorläufigen Stellenplanes**“ kann für die gegenständlichen Festlegungen zum einen auf das von den Bezirksverwaltungsbehörden zugewiesene **Basiskontingent** zurückgegriffen werden, zumal darin auch für Gruppenteilungen etc. Vorsorge getroffen ist. Zum anderen steht den Schulen das **Kontingent für schulautonome Maßnahmen** zur Verfügung, welches selbstverständlich ebenfalls herangezogen werden kann. Im Bereich der Hauptschulen/Neuen Mittelschulen werden die expliziten Kontingente für „IT“ und „Bibliothek“ aufgelöst und zukünftig in dieses „schulautonome Kontingent“ einfließen. Im Bereich der Volksschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen können etwaige Stunden für „IT“ und „Bibliothek“ (wie bisher) ebenfalls aus dem schulautonomen Kontingent bedeckt werden.

Durch den Beschluss des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses darf es allerdings zu keiner Umschichtung von **zweckgebundenen Kontingenten** kommen. Diese von der Bezirksverwaltungsbehörde zugewiesenen Sonderkontingente (wie etwa für Ganztägige Schulformen, Sprachförderstunden, Besondere Förderung Deutsch, Schulversuche, Schwerpunkt Musik, Schwerpunkt Sport, Lese-Rechtschreib-Schwäche, Vorschulstufe, Muttersprachlicher Unterricht, etc.) können daher **NICHT** für die vom Schulforum

bzw. Schulgemeinschaftsausschuss gemäß § 24 Abs. 2 Sbg. SchuOG idnF zu treffenden Festlegungen verwendet werden.

Weiters gilt es für Sie als Schulleiterin bzw. Schulleiter zu beachten, dass durch die schulparterschaftlichen Beschlüsse nicht in die bestehenden Lehrplanverordnungen des BMUKK eingegriffen werden darf. Die Verteilung der zugewiesenen Lehrerwochenstunden hat selbstverständlich **lehrplankonform** zu erfolgen.

Um Ihnen die Vorbereitung der schulparterschaftlichen Beschlussfassung im Sinne des § 24 Abs. 2 Sbg. SchuOG idnF zu erleichtern, übermittle ich Ihnen in der Beilage **schultypenspezifische Musterbeschlüsse**, die mit den jeweiligen Landes-ARGE-LeiterInnen akkordiert wurden. Die Abteilung 2 versteht diese Musterbeschlüsse als **Handreichung zur Hilfestellung**, welche die schulparterschaftlichen Gremien verwenden können aber nicht verwenden müssen. Bitte denken Sie daran, dass diese Beschlüsse mindestens **zwei Wochen** hindurch an Ihrer Schule durch Aushang an einer allgemein zugänglichen **kundgemacht** werden müssen, zumal diesen Beschlüssen Verordnungscharakter zukommt.

Sollte es durch den „**endgültigen Stellenplan**“ (Stichtag 1. Oktober d.J.) gemessen am „vorläufigen Stellenplan“ zu relevanten Änderungen in der Kontingenzuweisung an Ihre Schule kommen (dies wird schultypenspezifisch vor allem bei den Polytechnischen Schulen der Fall sein), so kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss selbstverständlich neue, entsprechend angepasste Festlegungen im Rahmen der „**Schulöffnungssitzung**“, welche gem. §§ 63a Abs. 10 und 64 Abs. 8 Schulunterrichtsgesetz innerhalb der ersten neun Wochen jedes Schuljahres bzw. innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für dieses Schuljahr stattfinden hat, treffen (**Anpassungsbeschluss**). Um auch in diesen Fällen die volle Handlungsfähigkeit der Schulleiterinnen und Schulleiter nach §§ 9 ff Schulunterrichtsgesetz (Klassen- und Gruppenbildungen, Klassenzuweisung, Lehrfächerverteilung) und § 43 Abs 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 (Diensterteilung) im Zeitraum vom Schulbeginn bis zu einem etwaigen Anpassungsbeschluss zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, dass die schulparterschaftlichen Gremien Ihnen als Schulleiterin bzw. Schulleiter anlässlich der Beschlussfassung bis zum 30. Juni d.J. die Ermächtigung erteilen, alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur Herstellung einer geregelten Unterrichtsordnung sowie eines ordentlichen Dienstbetriebes zu treffen. Dadurch können Sie als Schulleiterin bzw. Schulleiter bis zur endgültigen Fixierung der Schülerzahlen und Lehrerwochenstundenzuweisung flexibel auf die dynamische Schuljahreseingangsphase reagieren. In den Musterbeschlüssen finden sie einen Textvorschlag für eine derartige Ermächtigung.

Seit Jahren fordern viele Bildungs- und Schulverwaltungsexperten eine stärkere Verlagerung von Entscheidungen direkt an die Schulstandorte. Im Bereich der Ressourcenverteilung wird dies nun der Fall sein. Der Salzburger Landtag und die Salzburger Landesregierung möchten mit der gegenständlichen Novelle zum Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz aber auch zu einer Stimulierung und Stärkung der Schulparterschaft an den Salzburger Pflichtschulen beitragen. Geschätzte Frau Direktorin, geschätz-

ter Herr Direktor, ich möchte Sie namens der Salzburger Landesregierung dazu einladen, diesen neuen Weg zu beschreiten und sich für das Gelingen dieses Reformvorhabens einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

Ing. Mag. Dr. Karl Premiße

Amtssigniert: Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Mag. Eva Veichtlbauer LL.M., Leiterin der Abteilung 2
2. Gerhard Ringl, DV-Koordinator für Pflichtschulen in der Abteilung 2
3. Christian Jessner, DV-Fachkoordinator für die Abteilung 2
4. Alle IT-BetreuerInnen
5. Alle MitarbeiterInnen des Referates 2/02
6. Alle BezirksreferentInnen in den Schulämtern
7. Landes- und BezirksschulinspektorInnen
8. Mag. Eva-Maria Engelsberger, Landesschulrat für Salzburg
9. Mag. Andreas Mazzucco, Amtsdirektor, Landesschulrat für Salzburg
10. Zentralausschuss der Personalvertretung der LandeslehrerInnen an den allgemein bildenden Pflichtschulen